

Geschäftsordnung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses der AK Thüringen (GO-VWA-AKT)

Bestätigt vom Vorstand der AKT am 27. November 2013

Präambel

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen (AKT) hat den Vergabe- und Wettbewerbsausschuss (VWA) gebildet, um auf der Grundlage des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (§ 16 Abs. 9) zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer das Wettbewerbswesen zu fördern und auf faire und angemessene Vergabeverfahren hinzuwirken. Die Geschäftsordnung des VWA dient der internen Festlegung von Arbeitsprinzipien der Mitglieder des VWA bei der Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses unter Wahrung der Grundsätze und Prinzipien des Wettbewerbs- und Vergabewesens sowie der Interessenvertretung der Mitglieder der AKT.

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Geschäftsordnung regelt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes, der Hauptsatzung der Architektenkammer Thüringen und der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der AKT die Tätigkeit der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des VWA.

(2) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung werden von den Mitgliedern des VWA gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Die erarbeitete Fassung ist vom Vorstand zu bestätigen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen jeweils der Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle bei deren Erfüllung von Aufgaben gemäß Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz § 16 Abs. 9 beratend.

(2) Die Tätigkeit des VWA folgt einem von den Mitgliedern aufzustellenden Arbeitsplan. Er ist mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle abzustimmen und vom Vorstand zu bestätigen. Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Ausschusses gehören:

- a) Förderung des Wettbewerbswesens im Freistaat Thüringen
- b) Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Wettbewerbsrichtlinien
- c) Beratung von Auslobern und Teilnehmern von Vergabeverfahren unter Anwendung der Grundlagen des Vergaberechts und der Richtlinie für Planungswettbewerbe
- d) Prüfung von Wettbewerbsauslobungen auf Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regelungen

- e) Registrierung von Wettbewerbsauslobungen, die mit den Regeln übereinstimmen, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der AKT
- f) Beobachtung von Vergabeverfahren
- g) Berichterstattung an den Vorstand und die Vertreterversammlung
- h) Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer zur Förderung des Wettbewerbswesens
- i) Aufstellen von Qualifikationsmerkmalen und Führen eines Verzeichnisses von Fachpreisrichtern (natürliche Personen)
- j) Aufstellen von Qualifikationsmerkmalen und Führen eines Verzeichnisses von Verfahrensbetreuern (natürliche Personen)

(3) Die Qualifikationsmerkmale für Fachpreisrichter werden Anlage 1 der Geschäftsordnung des VWA der AKT. Die Qualifikationsmerkmale für Verfahrensbetreuer werden Anlage 2 der Geschäftsordnung des VWA der AKT.

(4) Rechtsauskünfte werden vom Ausschuss nicht erteilt. Die juristische Beratung des Ausschusses selbst obliegt dem Justiziar der AKT.

(5) Die Geschäftsstelle des Ausschusses ist die Geschäftsstelle der AKT.

(6) Jeglicher externer Schriftverkehr erfolgt über die Geschäftsstelle der AKT. Der VWA bereitet Schriftsätze ggf. vor bzw. erteilt Stellungnahmen dazu. Die Koordination obliegt dem Vorsitzenden des VWA.

§ 3 Zusammensetzung, Vorsitz und Beschlussfassungen

(1) Dem Ausschuss gehören nach Maßgabe des Vorstandes und der Vertreterversammlung mindestens acht Mitglieder an, die in geheimer Wahl von der Vertreterversammlung bestimmt werden, darunter mindestens je ein Vertreter der Fachrichtungen Architektur, Städtebau, Landschafts- und Innenarchitektur.

(2) Der Ausschuss wählt in der ersten Sitzung seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende leitet den Ausschuss. Er wird dabei von seinem Stellvertreter unterstützt. Der Vorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Ausschusses intern und gegenüber Vorstand sowie Geschäftsstelle.

(4) Das Präsidium und die Geschäftsführung der AKT haben ständiges Gastrecht. Über die Hinzuziehung weiterer Gäste beschließt der Ausschuss, im Falle kurzfristiger Notwendigkeit und nach eigenem fachlichen Ermessen ist der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, Gäste einzuladen.

(5) Für Beschlüsse des Ausschusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind bei Eilbedürftigkeit zulässig.

§ 4 Einberufung, Tagesordnung und Dokumentation der Sitzungen

(1) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Ausschuss kann jederzeit weitere Sitzungen beschließen. Der Vorsitzende beruft auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine gesonderte Sitzung ein. Das Präsidium des Vorstandes der AKT und der Vorsitzende des Ausschusses können in Abstimmung mit der Geschäftsstelle außerordentliche Sitzungen veranlassen.

(2) Einladungen sind mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich zu erteilen, wobei E-Mails an die von den Ausschussmitgliedern hinterlegten Adressen als formgerecht gelten. In besonderen Fällen oder auf der Grundlage eines Beschlusses in einer der vorhergehenden Sitzungen kann auf eine form- und fristgerechte Einladung verzichtet werden.

(3) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugeleitet. Gleiches gilt für die Überlassung von Unterlagen, die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an Sitzungen des Ausschusses unterliegen der Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen, die ihnen bei der Sitzung oder aus Unterlagen des Ausschusses bekannt werden. Der Vorstand der AKT ist auf Anfrage zu unterrichten.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die den wesentlichen Verlauf und deren Ergebnisse wiedergibt. Beschlüsse sind hervorzuheben und mit dem Abstimmungsergebnis zu dokumentieren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Ausschusses gegenzuzeichnen und den Ausschussmitgliedern sowie der Geschäftsstelle der AKT i.d.R. innerhalb von 14 Kalendertagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten.

§ 5 Regeln der Arbeit des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie haben ihre Entscheidungen allein auf gesetzlicher Grundlage, nach den einschlägigen fachlichen Regelungen und nach berufsethischen Grundsätzen und Zielen auszurichten.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder dessen Stellvertreter leiten die Sitzungen und informieren, ggf. unter Einbeziehung der Geschäftsführung der AKT sowie von Mitgliedern des Ausschusses, über den Stand der Aufgabenerfüllung und die erforderlichen Aktivitäten.

(3) Der Ausschuss führt regelmäßig Protokollkontrollen durch. Die Ergebnisse sind in den Niederschriften zu den Sitzungen des Ausschusses festzuhalten.

(4) Der Ausschussvorsitzende bestätigt diejenigen Ausschussmitglieder, die

- a) sich mit der Beratung von Auslobern sowie der Prüfung von Wettbewerbsauslobungen befassen sollen,
- b) ggf. als Vertreter der Architektenkammer an ausgewählten Verfahrensschritten bei Wettbewerben (z.B. Auswahl- und Auslosungssitzungen, Preisrichtervorgesprächen) bzw. als nicht-stimmberechtigter Beobachter an Sitzungen im Rahmen von Vergabeverfahren teilnehmen,
- c) die Gremien der AKT, die Geschäftsstelle und Kammermitglieder beraten.

(5) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Wahrung der Wettbewerbskultur dürfen Ausschuss- bzw. Kammermitglieder, die mit der Prüfung und Betreuung von Wettbewerbsauslobungen befasst waren oder sind, nicht an diesem Wettbewerb teilnehmen. Die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts bleiben davon unberührt.

(6) Wer mit der Vorbereitung eines Wettbewerbs oder Vergabeverfahrens durch den Auslober unmittelbar beauftragt ist, ist von der Begleitung und Prüfung des Verfahrens seitens des VWA ausgeschlossen.

(7) Bei vorgeschalteten Teilnahmeverfahren sollte die AKT im Auswahlgremium des Auslobers i.d.R. durch ein Mitglied des VWA vertreten sein. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe auch von der Geschäftsführung der AKT wahrgenommen werden.

(8) Die Korrespondenz innerhalb der AKT obliegt dem Ausschussvorsitzenden, der sich dazu im Ausschuss abstimmt.

(9) Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht berechtigt, Handlungen vorzunehmen oder Aufträge an Dritte zu erteilen, die Kosten für die AKT verursachen. Im Übrigen gilt die Reisekosten- und Entschädigungssatzung der AKT.

§ 6 Verpflichtung („Code of ethics“)

Die Mitglieder des VWA sind sich der hohen Wertschätzung von Vergabegerechtigkeit, Verfahrenstransparenz und Urheberschutz in Wettbewerbs- und Vergabeverfahren als Grundlage eines fairen Leistungswettstreits bewusst. Sie verpflichten sich, nur an solchen Verfahren mitzuwirken, die den geltenden Wettbewerbs- und Vergaberegeln entsprechen. Auf das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) § 28 (1) und (2) 4 sowie die Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen § 2 (2) und (6) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag eines Mitgliedes des VWA, der Geschäftsstelle oder auf Forderung des Vorstandes der AKT jederzeit möglich. Die Änderungen sind gemäß § 1 (2) zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen.

Qualifikationsmerkmale für Fachpreisrichter
Vergabe- und Wettbewerbsausschuss der AKT

Qualifikationsmerkmale – Fachpreisrichter (QM-P)

Anlage 1 der Geschäftsordnung des
Vergabe- und Wettbewerbsausschusses der AK Thüringen

Erstellt unter Verwendung einer diesbezüglichen Vorlage der AK Baden-Württemberg 07/2009
Bestätigt vom Vorstand der AKT am 27. November 2013.

1.0 Grundsätzliches

Fachpreisrichter sind anerkannte Fachleute in ihrem Fachgebiet und genießen daher bei Auslobern und bei Teilnehmern fachliches Ansehen und persönliches Vertrauen. Sie sind zu methodischer und kommunikativer Arbeitsweise fähig, können rational argumentieren, formulieren und urteilen auf dieser Grundlage unabhängig, abgewogen und sachgerecht.

Auslober berufen Fachpreisrichter:

- aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation,
- aufgrund ihrer dienstlichen Funktion.

2.0 Verzeichnis von Fachpreisrichtern

Die Architektenkammer führt ein Verzeichnis von Fachpreisrichtern mit ausgewiesener Fachkunde aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation, das Auslobern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit den vorgenannten Qualifikationen können in das Verzeichnis aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Beschlussempfehlung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses.

3.0 Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste

Fachpreisrichter haben die berufliche Qualifikation der Teilnehmer. Sie sind Mitglieder einer Architektenkammer und berechtigt, die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu führen.

Folgende fachliche und persönliche Voraussetzungen sollten erfüllt werden:

- Gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln
- Methodische und kommunikative Arbeitsweisen
- Rationale, nachvollziehbare und überzeugende Argumentationsweise
- Erfahrung mit der Arbeit in Gremien

Als Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme in die Liste gelten: - Wettbewerbserfolge oder öffentlich anerkannte Einzelleistungen von besonderer Qualität - die Teilnahme an mindestens zwei Wettbewerbsverfahren als Fachpreisrichter, mindestens als stellvertretender Fachpreisrichter.

4.0 Verpflichtung („Code of ethics“)

Die in diesem Verzeichnis geführten Fachpreisrichter sind sich der hohen Wertschätzung von Vergabegerechtigkeit, Verfahrenstransparenz und Urheberschutz in Wettbewerbs- und Vergabeverfahren als Grundlage eines fairen Leistungswettstreits bewusst. Sie verpflichten sich, nur an solchen Verfahren mitzuwirken, die den geltenden Wettbewerbs- und Vergaberegeln entsprechen. Auf das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) § 28 (1) und (2) 4 sowie die Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen § 2 (2) und (6) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Qualifikationsmerkmale für Verfahrensbetreuer

Vergabe- und Wettbewerbsausschuss der AKT

Qualifikationsmerkmale - Verfahrensbetreuer (QM-VB)

Anlage 2 der Geschäftsordnung des
Vergabe- und Wettbewerbsausschusses der AK Thüringen

Erstellt unter Verwendung einer diesbezüglichen Vorlage der AK Baden-Württemberg 07/2009
Bestätigt vom Vorstand der AKT am 27. November 2013.

1.0 Verfahrensbetreuung

Auslober übertragen die Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure nach VOF und RPW an Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die auf diesem Gebiet erfahren und kompetent sind. Sie definieren in der Regel das gewünschte Leistungsbild und holen sich dafür Angebote ein. Das Leistungsspektrum umfasst in der Regel:

- Beratung zum jeweils geeigneten Verfahren, unbenommen des Planungsumfangs (oberhalb, ggf. auch unterhalb des Schwellenwertes nach Vergabeverordnung)
- Vorbereitung und Organisation des Verfahrens
- Mitwirkung bei der Auswahl der Teilnehmer
- Organisation und Durchführung des jeweiligen Verfahrens -bei Planungswettbewerben auch Vorprüfung der eingereichten Arbeiten
- Dokumentation des Verfahrens
- Mitwirkung bei Auftragsverhandlungen

2.0 Allgemeine Anforderungen an Verfahrensbetreuer

Verfahrensbetreuer sollten folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln
- Methodische und kommunikative Arbeitsweisen
- Rationale, nachvollziehbare und überzeugende Argumentationsweise
- Erfahrung mit der Arbeit in Gremien
- Fähigkeit, als Entwerfende denken zu können

3.0 Fachliche Voraussetzungen für Verfahrensbetreuer

Verfahrensbetreuer haben die berufliche Qualifikation der Teilnehmer. Sie sind Mitglieder einer Architektenkammer und berechtigt, die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu führen. Sie verfügen über nachfolgende Qualifikationen und Fachkenntnisse:

- Mitwirkung an Planungswettbewerben als Teilnehmer
- Mitwirkung an Planungswettbewerben als Preisrichter *)
- Mitwirkung an Verfahrens- und Wettbewerbsbetreuungen *)

*) Der Nachweis der Fachkunde kann im Einzelfall durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden. Die Abwägung obliegt dem VWA.

4.0 Verzeichnis der Verfahrensbetreuer

Die Architektenkammer führt ein Verzeichnis von Verfahrensbetreuern mit ausgewiesener Fachkunde, das Auslobern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit den vor genannten Qualifikationen können in das Verzeichnis aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Beschlussempfehlung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses.

5.0 Verpflichtung („Code of ethics“)

Die in diesem Verzeichnis geführten Verfahrensbetreuer sind sich der hohen Wertschätzung von Vergabegerechtigkeit, Verfahrenstransparenz und Urheberschutz in Wettbewerbs- und Vergabeverfahren als Grundlage eines fairen Leistungswettstreits bewusst. Sie verpflichten sich, nur an solchen Verfahren mitzuwirken, die den geltenden Wettbewerbs- und Vergaberegeln entsprechen. Auf das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) § 28 (1) und (2) 4 sowie die Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen § 2 (2) und (6) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.